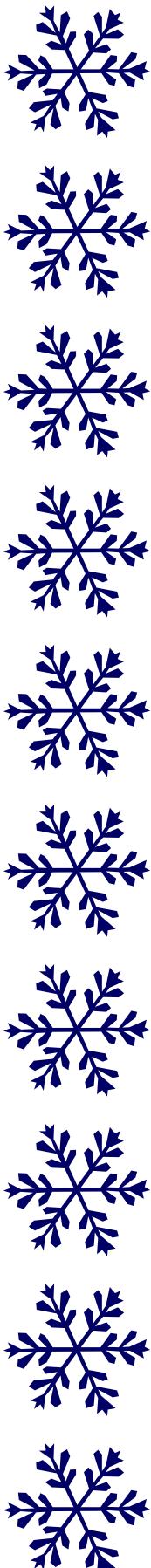


2025 / 2026

## *Winterdienst- Broschüre*

*der  
Berg- und Universitätsstadt  
Clausthal-Zellerfeld*



Telefonnummern:

Bürgerserviceamt - SG Ordnung und Brandschutz: (05323) 931-301  
Baubetriebshof: (05323) 931-771

## Grundsätzliches:

Zur Straßenreinigung gehören:	Zur Straßenreinigung nach § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) gehören:
die Schneeräumung	➤ die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen,
und das Bestreuen	➤ bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
Was hat die Stadt zu erledigen...	Die Straßenreinigung obliegt gemäß § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld. Sie wird vom Eigenbetrieb Baubetriebshof durchgeführt.
und was die Anlieger?	Die Gehwegreinigung ist jedoch per Satzung überwiegend den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen worden.
Rechtsvorschriften:	➤ Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ➤ Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung ➤ Innerbetrieblicher Einsatzplan für den Winterdienst mit Schneeräum- und Streuplan.

### **Die verschiedenen Stufen des Winterdienstes in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

Der normale Winterdienst ...	beginnt in der Regel bei einer Schneehöhe von ca. 10 cm. Je nach Witterungsverhältnissen beginnen die Arbeiten um 24:00 Uhr oder um 03:00 Uhr. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe I werden möglichst bis zum Eintritt des Berufsverkehrs (06:00 Uhr) freigeräumt.
verstärkter Schneeräumdienst ...	erfolgt, wenn aufgrund von Dauerschneefällen die Fahrbahnen derart eingeengt sind, dass ein Begegnungsverkehr für Kraftfahrzeuge nicht mehr möglich ist.
Schneenotstand ...	wird ggf. durch die Bürgermeisterin ausgerufen.
Der Streudienst ...	auf Straßen ist auf gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr beschränkt. Der Rat hat 2001 beschlossen, dass an diesen Stellen Feuchtsalz aufgebracht wird.

**Der öffentliche Winterdienst findet nur bei bestimmten Wetterlagen, z.B. bei Schneefall, Schneeregen, Frost oder Eisregen zur Vermeidung von Schneeglätte, Eisglätte, Reifglätte oder Glatteis statt.**

Die Schneeräum- und Streupläne sind nach folgenden **Dringlichkeitsstufen** eingeteilt:

Stufe I	Straßen für den Personennahverkehr, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Zufahrtsstraßen zum Krankenhaus und zu den Feuerwachen.
Stufe II	Verbindungsstraßen, Straßen zu Gewerbegebieten, Wohnsammelstraßen.
Stufe III	Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen.

**Alle Verkehrsteilnehmer sollten sich im Winter auf die veränderten Straßenverkehrsverhältnisse einstellen!**

## Der Räum- und Streudienst

- bemüht sich, es allen Verkehrsteilnehmern so angenehm wie möglich zu machen.
- **Aber: allen Menschen recht getan, ist eine Kunst, die keiner kann.**
- In einem ersten Räumschritt kann jeder Bezirk nur einmal komplett abgearbeitet werden;
- erst danach erfolgen Detailarbeiten
- Wenn sich in einer Straße, die schon bearbeitet wurde, die Räumsituation geändert hat, können andere Arbeiten nicht liegengelassen werden, um nachzubessern

und:

**Niemand schiebt absichtlich Einfahrten zu!**

**Der Schnee rutscht vom Räumschild immer dahin, wo Platz ist...**



Wenn die eingeschneiten Fahrzeuge nicht hier stünden, könnte der Baubetriebshof arbeiten



Na bitte, geht doch...

**Wenn alle Beteiligten Verständnis füreinander entwickeln,  
lässt sich jede Situation meistern!**

## **Beseitigung von Schnee und Glatteis auf öffentlichen Wegen**

<b>Wer trägt die Verantwortung?</b>	Für die Reinigung der Gehwege innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind die <b>Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke</b> verantwortlich.
<b>Beauftragung Dritter</b>	Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Reinigungspflicht <b>mit Zustimmung des Sachgebietes Ordnung und Brandschutz</b> auf Dritte (z. B. Mieter, Nachbarn oder Firmen) zu übertragen. Ein Antragsmuster finden Sie am Ende dieser Broschüre
<b>Rückgriffsmöglichkeit</b>	Ein <b>Rückgriff auf die Eigentümerinnen und Eigentümer</b> erfolgt, wenn die Verpflichteten ihrer Reinigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen oder die Zustimmung widerrufen wird.

### **Was ist bei der Schneeräumung zu beachten?**

<b>auch Kinderwagen und Rollstühle brauchen Platz</b>	Bei Schneefall sind die Gehwege freizuhalten.
<b>wenn der Gehweg zugepflügt werden musste ...</b>	Ist ein Gehweg breiter als <b>1,50 m</b> , so ist mindestens diese Breite zu räumen.
<b>Schnee und Eis gehören nicht auf die Fahrbahn!</b>	<b>Schnee- und Eismassen dürfen nicht auf die Fahrbahn geworfen werden. Sie sind auf dem eigenen Grundstück zu lagern!</b>
<b>Schneeräumung bis spätestens 08:30 Uhr</b>	Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 08:30 Uhr durchgeführt sein!
<b>Streuverpflichtung mindestens von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr</b>	Bei Glätte sind die Gehwege mindestens in der Zeit von 08:30 Uhr bis 19:00 Uhr abzustreuen.
<b>Bitte keine Chemie!</b>	Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Chemikalien verwendet werden; bitte verwenden Sie <b>abstumpfende Stoffe</b> . Auch <b>Auftau- bzw. Streusalz kann Verwendung finden</b> . Durch Streumaterial aufgelöster Schnee ist unverzüglich wegzuräumen.
<b>wann müssen Gossen freigehalten werden?</b>	Die Gossen sind <b>bei Tauwetter</b> schnee- und eisfrei zu halten, um den Schmelzwasserabfluss zu gewährleisten. Das Aufschaufeln der Gosse ist nur dann erforderlich, wenn das anfallende Wasser auf den Bürgersteig oder auf die Fahrbahn fließt und Wasserstauungen verursacht.

**Die Beachtung dieser Pflichten wird vom Bürgerserviceamt überprüft!**

## **Aufgaben des Außendienstes der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

Der Außendienst des Bürgerserviceamtes  
überwacht den Zustand der Gehwege.

Es ist seine Aufgabe, die Verantwortlichen  
auf ihre Schneeräum- und Streupflicht hinzuweisen,  
wenn das bei ungenügender Schneeräumung erforderlich ist.

**Die von ihm ggf. hinterlassenen  
orangefarbenen Hinweiszettel  
sind als freundliche Erinnerung zu verstehen.**

Es wird gebeten, diesen Hinweisen zu folgen.

Dadurch wird vermieden, dass die Verpflichtungen  
mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchgesetzt werden müssen.

## Schneeräumung und Streuverpflichtung bei zugepflügten Gehwegen

**Manchmal fällt einfach zu viel Schnee ...** Wenn sehr viel Schnee gefallen ist, müssen die Gehwege gelegentlich zugepflügt werden, damit der Fahrzeugverkehr aufrecht erhalten werden kann.

**bitte am Fahrbahnrand einen Weg von 1,50 m Breite freihalten und regelmäßig bestreuen** Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke sind in diesem Fall dazu verpflichtet, am äußersten Rand der Fahrbahn einen mindestens 1,50 m breiten Streifen für Fußgänger freizuhalten und regelmäßig - mindestens in der Zeit von 08:30 bis 19:00 Uhr - zu bestreuen.

**danach setzt die normale Reinigungsverpflichtung wieder ein** Sobald die aufgepflügten Schneewangen wieder beseitigt werden, setzt die normale Reinigungsverpflichtung auf den Gehwegen wieder ein.



## Zugepflügte Gehwege

### In Clausthal-Zellerfeld grundsätzlich jedes Jahr zugepflügte Gehwege

Ahornweg ( südliche Seite)  
Aulastraße  
Baderstraße  
**Bohlweg (Zufahrt von der Osteröder Straße und entlang der Häuser Nummer 14 bis 24)**  
Bremerstieg  
Danziger Straße  
Königsberger Straße  
Marienburger Weg  
Reichenberger Straße  
Schwarzenbacher Straße innerhalb der geschlossenen Ortschaft  
**Spiegelthaler Straße (*nördliche Seite*) zwischen Schützenstraße und Hoher Weg**  
Stettiner Straße  
Telemannstraße (westliche Seite)  
Im Wiesengrund (östliche Seite)  
(die so genannte Fischerkurve wird bis zur Treppenverbindung Bahnhofstraße freigeräumt)

### In Altenau grundsätzlich jedes Jahr zugepflügte Gehwege

Bergstraße 9 bis 13 beidseitig  
Breite Straße von Haus Nr. 33 bis ehem. Kurheim Hannover  
Oberstraße von Sommer-Martins-Brink bis zur Kirche  
Rothenberger Straße von Bergstraße (Grünanlage) bis Haus Nr. 23  
Stettiner Straße

### Bei hoher Schneelage zugepflügte Gehwege in Altenau

An der Bornkappe

### In Schulenberg im Oberharz grundsätzlich jedes Jahr zugepflügte Gehwege

sämtliche Gehwege

### In Wildemann grundsätzlich jedes Jahr zugepflügte Gehwege

Am Rasenweg 1 - 9  
Am Sanickel 1 - 7  
Fußweg Parkstreifen Am Sanickel - Wendeplatz  
Bahnhofstr. 8 - 15  
Halde Ernst-August  
Seesener Str. 38 - 48

### Bei hoher Schneelage zugepflügte Gehwege in Wildemann

Im Spiegeltal 3 bis Schulbrink  
Seesener Str. 39 - 47

## Übersicht über im Winter

### Gesperrte Fußwege

Es wird ein Hinweisschild mit folgendem Text verwendet:

**„Bei Schnee- und Eislage wird dieser Weg nicht geräumt und nicht gestreut.  
Benutzung auf eigene Gefahr!“**

#### in Clausthal-Zellerfeld:

##### **Nördliches Stadtgebiet**

1. Goslarsche Straße - Zellweg (östlicher Teil ab Haus Goslarsche Str. Nr. 54)
2. Fußweg parallel zur Spiegelthaler Straße zwischen Skilift und Robinson-Spielplatz
3. Zwischen Pulverweg und An den Abtshöfen
4. Bebauungsgebiet Eschenbacher Teiche:  
Siebensternweg zum Randweg um das Bebauungsgebiet  
Fingerhutweg zum Randweg um das Bebauungsgebiet  
An den Eschenbacher Teichen zum Randweg um das Bebauungsgebiet  
Vom Arnikaweg 44 zum Randweg um das Bebauungsgebiet  
Vom Arnikaweg 24 zum Randweg um das Bebauungsgebiet  
Vom Arnikaweg 1 zum Arnikaweg 41  
Vom Arnikaweg 25 zum Arnikaweg 45  
Randweg um das Bebauungsgebiet
5. Carler Teich - Richtung Ringerhalde
6. Bahnhofplatz - Richtung Eulenspiegeler Mühle

##### **Südliches Stadtgebiet**

7. Bremerhöher-Hanggraben bis Berliner Str. 16
8. Verbindungsweg zwischen Berliner Str. 117/Am Sonnenhang 25 und Am Turmhof 10/Sorge 100
9. Weg hinter der Mühlenstraße/Bestelstraße
10. Wegenetz im Wiesengrund bis zu den Einmündungen in die Straßen Mühlenstraße und Bohlweg (die so genannte Dunemannsgasse wird bis zum Bohlweg freigehalten)
11. Weg von der Marie-Hedwig-Straße über den Bohlweg bis zur Dunemannsgasse
12. Weg vom Bohlweg 12 zum Parkplatz an der Marie-Hedwig-Straße
13. Breslauer Straße 14 - Königsberger Straße 9
14. Spittelwiese (zwischen Robert-Koch-Straße und Paul-Ernst-Straße)
15. Weg hinter Erzstraße 27 bis Aulastraße
16. Zwischen den Grundstücken Burgstätter Str. 16/18 und Nebeneingang zum Friedhof Clausthal am Institut für Markscheidewesen.
17. Weg am Friedhof Clausthal zwischen Schulstraße und Erzstraße (Markscheiderweg / Schornsteinfegergasse)
18. Zwischen Sägemüllerstraße 5/7 und Kleiner Bruch 12/14
19. Weg über den Bolzplatz Kleiner Bruch (der Fußweg zwischen Großer Bruch und Seilerstraße wird freigehalten)
20. Verbindungsweg Andreasberger Straße (Gehweg hinter den Häusern Buntenböcker Straße 1 bis 7)

21. Sägemüllerstraße 58 - Schlagbaum 17 (Schützengasse)
22. Verbindungsweg zwischen Hasenbacher Straße und Buntenböcker Straße
23. Am Schlagbaum 32 bis Bruchbergweg 26

#### **Stadtteil Buntenbock**

24. Forststraße zwischen Pixhaier Mühle und Pixhaier Weg

#### in Altenau:

1. Fußweg an der Oker (Rothenberger Straße - An der Silberhütte) **024.3**
2. Badeweg im Konzertgarten - zwischen Schlackenbrink und Konzertgarteneingang am Altenauer Hof
3. Fußweg im Konzertgarten (Pergola) - zwischen Schlackenbrink und Bergstraße **002.3**
4. Konzertgartenweg (Hüttenstraße/Schlackenbrink) **013.1**
5. Treppe und Weg - zwischen Rothenberger Straße und An der Silberhütte
6. Treppenweg **024.4** sowie Fußweg Kromebrink **024.5** (zwischen Bergstraße und Rothenberger Straße)
7. Weg Hüttenstraße - Bornkappe
8. Treppe Tappe - zwischen Bergstraße und Schlackenbrink
9. Baumannsgasse - zwischen Marktstraße und Kirche **020.3**
10. Bahnhofsbrink - zwischen Rothenberger Straße und Bahnhofsvorplatz **024.7**
11. Weg Stettiner Str. - Bergstraße
12. Treppenweg/Hilletreppe - zwischen Schlackenbrink und Block „K“ Auf dem Glockenberg **024.6**
13. Zimmergasse - zwischen Breite Straße und Oberstraße **004.2**
14. Treppenweg zum Mühlenberg - zwischen Mühlenberg und Außenbezirk
15. Fußweg Golfplatz (Am Mühlenberg - Breite Str.) **004.3**
16. Fußweg zur Kleinen Oker (Am Mühlenberg - Kleine Oker) **016.3**
17. Gustav-Baumann-Weg
18. Luisenweg (Fußweg zwischen Große Oker und Oberstraße) **012.2**
19. Weg Am Försterkopf
20. Weg vom Karl-Reinecke-Weg - Auf der Rose 015.2
21. auf Torfhaus: Zuwegung zum Rodelhang

#### in Schulenberg im Oberharz:

Verbindungsweg Wiesenbergsstraße - Im stillen Winkel

#### in Wildemann:

1. Treppe Im Spiegeltal 26 - Schulbrink
2. Halber Höhenweg am Badstubenberg, soweit dieser außerhalb der geschlossenen Ortschaft verläuft
3. Fußweg Im Sonnenglanz bei Haus Nr. 4
4. Treppe zur Kirche: Bohlweg 8 bis Kirche
5. Fußweg von Hindenburgstraße 15 bis Seesener Straße 5 - sog. Hüttenbrink
6. Bei hoher Schneelage zusätzlich: Zickzackweg Innerstestr. 7 - Badstubenberg 10/11

**Die Sperrung von Kurübungswegen außerhalb der geschlossenen Ortschaft erfolgt im Einvernehmen mit der KBG „Die Oberharzer“ mbH**

## Parken von Kraftfahrzeugen während der Wintermonate

<b>Dauerparker</b>	Die Schneeräumfahrzeuge werden bei der Schneeräumung in vielen Fällen erheblich behindert, weil Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum geparkt oder abgestellt werden. Insbesondere die sog. „Dauerparker“ <b>behindern die Schneeräumung</b> während der Nachtzeit und in den frühen Morgenstunden.
<b>Bitte private Einstellplätze nutzen</b>	Um die öffentliche Schneeräumung zu unterstützen, sollten Kraftfahrzeuge auf <b>privaten Einstellplätzen</b> abgestellt werden.
	Private Einstellplätze sollen für den öffentlichen Verkehr durch ausreichende Schneeräumung an Grundstücken und Gebäuden, für die ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, <b>nutzbar gehalten</b> werden.
<b>Bitte Ausweichparkplätze nutzen</b>	Darüber hinaus besteht in Clausthal-Zellerfeld die Möglichkeit, Kraftfahrzeuge auf den Parkplätzen hinter der alten Mensa (Zehntnerstraße), am Schützenplatz in Clausthal (Am Schlagbaum) und auf dem Parkplatz Ringerhalde abzustellen.
<b>Abschleppen macht keinen froh</b>	Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich in Halteverbotsbereichen abgestellt werden oder die Schneeräumung behindern, werden ggf. <b>auf Kosten der Halterin/des Halters abgeschleppt</b> .
<b>Ein Standortwechsel erleichtert das Leben</b>	Fahrzeuge, die durch eine Schneewange <b>eingeschlossen sind</b> , müssen unverzüglich freigeschaufelt und an einen anderen freien Standort umgesetzt werden, bis die Schneewange durch die Fahrerin/den Fahrer selbst oder im Rahmen der öffentlichen Schneeräumung beseitigt ist.
<b>Auf Hinweise achten</b>	Behindernd abgestellte Kraftfahrzeuge werden mit <b>Fähnchen</b> markiert, die bevorstehende Abschleppmaßnahmen ankündigen.
<b>bitte sofort reagieren!</b>	Ein <b>unverzüglicher Standortwechsel</b> der Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, muss <b>sicher gestellt sein</b> .

Ob der Räumdienst dieses Fahrzeug überhaupt erkennen kann?



Hier war zwar jemand sehr fleißig, aber die Schneewangen können trotzdem nicht abtransportiert werden.

Es empfiehlt sich, beide Fahrzeuge kurzfristig umzusetzen.

Nach erfolgter Schneeräumung fällt das Parken sicher leichter.

## Fähnchen auf dem Autodach ?

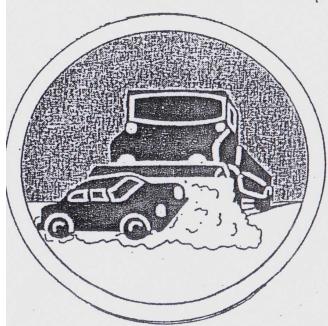
Wenn Sie ein orangefarbenes Fähnchen mit dem nachstehenden Wortlaut auf dem Dach Ihres Autos sehen, dann behindert Ihr Fahrzeug die Schneeräumung in Ihrer Straße.

**Bitte setzen Sie Ihr Fahrzeug unverzüglich um!**



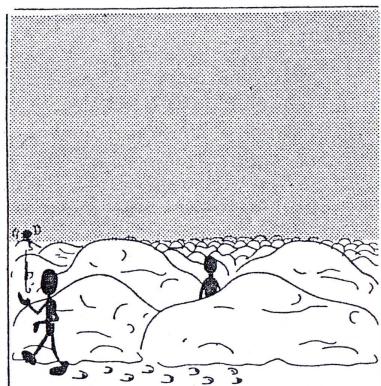
**Helfen Sie uns,**

Hallo, Laternenparker und andere Autofahrer,



- Bitte fahren Sie Ihr Auto weg.
- Denn nur wenn es nicht im Weg steht, können wir Platz schaffen.
- Nach erfolgter Schneeräumung haben Sie wieder eine Parkmöglichkeit.

**... damit wir Ihnen helfen können!**



Übrigens: Falls Sie Ihr Auto  
nur gelegentlich gebrauchen,  
nutzen Sie doch unseren  
Sonderservice der Dauerparkplätze.  
Wir sagen Ihnen gern wo.

**Bürgerserviceamt**

▪ Tel.: 05323/931-301

**Grundsätzlich im Winterhalbjahr eingerichtete  
Einbahnstraßen**

**in Clausthal-Zellerfeld**

**Am Silbersegen**

**An den Abtshöfen**

**An der Tillyschanze**

**Buntenböcker Straße zwischen Großer Bruch und Andreasberger Straße**

**Kleiner Bruch von Sägemüllerstraße bis Rollstraße**

**Hüttenweg**

**Ringstraße**

**Stettiner Straße**

**Teichstraße östlicher Teil**

**in Altenau**

**Glockenbergweg**

**Breslauer Straße**

**Auf dem Glockenberg**

**Stettiner Straße**

**Karl-Reinecke-Weg**

**Am Försterkopf**

**Am Schwarzenberg**

**Bei besonders hoher Schneelage oder Schneenotstand  
zusätzlich einzurichtende**

**EINBAHNSTRASSEN**

**in Clausthal-Zellerfeld:**

Adolf-Ey-Straße zwischen Kutschenweg und Am Galgensberg

Am Kunstgraben

Ampferweg

Arnikaweg

Buntenböcker Straße zwischen Am Schlagbaum und Großer Bruch

Burgstätter Straße

Ebereschenweg

Einersberger Blick

Fingerhutweg

Hirschler Weg

Hoher Weg zwischen Spiegelthaler Straße und Einmündung Schützenstraße

Kutschenweg

Mönchstalweg (zwischen Hirschler Weg und Am Waldseebad)

Mühlenstraße nördlicher Teil

Sägemüllerstraße nördlicher Teil ab Großer Bruch

Schützenstraße zwischen Spiegelthaler Straße und Marktstraße

Siebensternweg

**in Altenau:**

An der Silberhütte

Bergstraße

Oberstraße

## Betreten der Eisflächen



**Es gibt keinen Eis- TÜV** Eisflächen werden im Gebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld nicht von amtlichen Stellen auf ihre Tragfähigkeit geprüft.

**Betreten auf eigene Gefahr** Das Betreten der Eisflächen der Seen und Teiche sollte vermieden werden.

**Eltern sollten auf ihre Kinder achten und umgekehrt** Eltern sollten ihre Kinder mit Nachdruck auf die Gefahren hinweisen, die mit dem Betreten der Eisflächen insbesondere bei nur geringem Frost oder Temperaturanstieg verbunden sind.

## Übernahme der Straßenreinigungsverpflichtung durch Dritte

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld  
SG Ordnung und Brandschutz  
Postfach 10 52  
38678 Clausthal-Zellerfeld

Ich bitte um Zustimmung zur Übernahme der Straßenreinigungspflicht (einschließlich Schneeräumung und Streudienst) für das Grundstück

Straße, Hausnummer, Ort

durch

Name	Anschrift

ab

Übernahmetag:

(Unterschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers)

### Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die Straßenreinigung einschließlich Schneeräumung und Streudienst nach den jeweils geltenden ortsrechtlichen Bestimmungen zu übernehmen. Mir ist bekannt, dass ich damit allein öffentlich-rechtlich zu Straßenreinigung verpflichtet bin.

(Unterschrift der/des Reinigungsverpflichteten)